

Geschäftsordnung für das Präsidium des Kyffhäuser-Kreissportbundes

Das Präsidium des Kyffhäuser-Kreissportbundes hat in seiner Sitzung am 20. November 2006 gemäß der Satzung des LSB Thüringen und der am 22. September 2006 beschlossenen Satzung des Kyffhäuser-Kreissportbundes (KKSB) folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

§ 1 Mitglieder des Präsidiums

- (1.) Mitglieder des Präsidiums sind entsprechend § 8 der Satzung des KKSB die am 22. September 2006 vom Kreissporttag gewählten bzw. bestätigten Personen.
- (2.) Zu den Sitzungen des Präsidiums des KKSB sind ferner der Geschäftsführer/Vereinsberater sowie der Mitarbeiter der Sportjugend/Jugendkoordinator einzuladen.

Geschäftsgang

§ 2 Sitzungen

- (1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder sowie der Geschäftsführer/Vereinsberater ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte Mitglieder des Präsidiums anwesend und stimmberechtigt sind.
- (3) Das Präsidium ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder des Präsidiums beschlussfähig, wenn es nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird und in der Einladung auf diese hingewiesen wird.
- (4) Der Präsident stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange sie nicht angezweifelt oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist. Ist binnen einer Frist von 30 Minuten nicht mit der Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu rechnen, hebt der Präsident die Sitzung auf.
- (5) Der Präsident informiert die Mitglieder des Präsidiums über alle für die Tätigkeit des Kyffhäuser-Kreissportbundes wesentlichen Angelegenheiten. Gleiches gilt für andere Mitglieder des Präsidiums, sofern diese den Kreissportbund gegenüber Dritten vertreten haben.

§ 3 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums sind nichtöffentlich.
- (2) Zu den Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Präsidium nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 4 Verschwiegenheit

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Präsidiums waren über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen Verschwiegenheit, sofern dies in der Sache begründet ist.
- (2) Zu wichtigen Entscheidungen des Präsidiums informiert der Präsident oder ein vom Präsidium beauftragtes Mitglied die Mitgliedsvereine des KKSB sowie die allgemeine Öffentlichkeit. Über den Inhalt der Informationen und Mitteilungen beraten die Mitglieder des Präsidiums.

§ 5 Frist der Einladung

- (1) Die Einladungsfrist beträgt zehn Kalendertage. Wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, wird die Fristwahrung vermutet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, sie beträgt dann drei Tage.
- (2) Die Einladung wird fortan per Email zugestellt, wenn das jeweilige Präsidiumsmitglied hierzu seine Einwilligung erteilt. Für das Aktualisieren der Email-Adresse ist das betreffende Präsidiumsmitglied selbst verantwortlich.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Mit der Einladung ist den Mitgliedern des Präsidiums die vorläufige Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen.
- (2) Über die vorläufige Tagesordnung setzt sich der Präsident mit seinen Vizepräsidenten ins Benehmen.
- (3) Über die endgültige Tagesordnung entscheidet das Präsidium.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Sie sind bis zum 7. Tag vor der Sitzung in der Geschäftsstelle des KKSB einzureichen.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn
 1. alle Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer/Vereinsberater anwesend sind und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge (Änderungsanträge, Nichtbefassungsanträge o.ä.) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von der vom Kreissporttag gewählten Vizepräsidentin geleitet.
- (2) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags
Über die Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Nach Abschluss der Beratung lässt der Präsident über den Beratungsgegenstand abstimmen. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (2) Vor der Abstimmung soll der Antrag nochmals verlesen werden. Er ist so zu formulieren, dass er mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Es ist in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ - „Stimmenthaltung“ abzustimmen.
- (3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung festzustellen.

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin, und dem Protokollanten zu unterschreiben.
- (2) Auf Verlangen eines Präsidiumsmitgliedes ist in der Niederschrift festzuhalten, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten und in der nächsten Sitzung durch Beschluss zu genehmigen.
- (4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Präsidiums des KKSB geändert werden.

Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20. November 2006 in Kraft.

Sondershausen, den 20. November 2006

R ä u b e r
Präsident